



Aktueller Begriff

Der Deutsch-Sowjetische Nichtangriffspakt vom 23. August 1939 („Hitler-Stalin-Pakt“)

Als am 23. August 1939 der deutsche Außenminister Joachim von Ribbentrop und sein sowjetischer Amtskollege Wjatscheslaw Molotow im Beisein Josef Stalins in Moskau den Deutsch-Sowjetischen Nichtangriffspakt unterzeichneten, war dem deutschen Diktator Adolf Hitler ein außenpolitischer Überraschungscoup gelungen. Vor allem die westliche Welt nahm den Abschluss des als „Hitler-Stalin-Pakt“ bekannten Vertrages mit großem Erstaunen zur Kenntnis. Gleichzeitig erhielt das nationalsozialistische Regime durch diese Vereinbarung jene entscheidende Rückendeckung, die den Beginn des Feldzuges gegen das benachbarte Polen („Fall Weiß“) wenige Tage später, am 1. September 1939, erst ermöglichte.

Diplomatische Verhandlungen im Vorfeld

Die monatelangen Verhandlungen liefen in geheimer Weise ab, zumal auch Frankreich und Großbritannien die Sowjetunion als Bündnispartner gegen NS-Deutschland gewinnen wollten. Allerdings kamen diese Gespräche nicht entscheidend voran, da Großbritannien und Frankreich gegenüber der Sowjetunion großes Misstrauen hegten. Vorteilhaft für das NS-Regime erwies sich zudem der Amtsantritt von Außenminister Molotow Anfang Mai 1939, der einen Kurswechsel in der sowjetischen Außenpolitik einleitete und ein Bündnis mit dem Deutschen Reich gegen Polen favorisierte.

Inhalt des Deutsch-Sowjetischen Nichtangriffspaktes:

Beide Vertragspartner sahen den Pakt in der Tradition des Vertrages von Rapallo aus dem Jahr 1926, durch den sich das damals demokratische Deutsche Reich und die Sowjetunion gegenseitige Unterstützung zugesichert hatten. Der zwischen Hitler und Stalin vereinbarte Vertrag umfasste sieben Artikel: Artikel 1 enthielt die Verpflichtung, sich gegeneinander jeglicher Gewalt zu enthalten und im Falle eines Krieges eines der beiden gegen eine dritte Macht dessen Gegner nicht zu unterstützen (Artikel 2). Ferner wurden fortlaufende Konsultationen vereinbart (Artikel 3) und vertraglich fixiert, dass sich keine Seite an einer Mächtegruppierung gegen einen der beiden Vertragspartner beteiligt (Artikel 4). Streitigkeiten oder Konflikte, so sah es Artikel 5 vor, sollten „ausschließlich auf dem Wege freundschaftlichen Meinungs-austausches oder nötigenfalls durch Einsetzen von Schlichtungskommissionen“ bereinigt werden. Artikel 6 legte die Dauer des Vertrages auf 10 Jahre inklusive einer Verlängerungsmöglichkeit von weiteren fünf Jahren fest, während Artikel 7 die Aufforderung zur schnellen Ratifizierung und dem Austausch der Urkunden in Berlin umfasste.

Nr. 55/10 (23. August 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Geheimes Zusatzprotokoll:

Von großer Bedeutung war jedoch das Geheime Zusatzprotokoll, das die Aufteilung Polens zwischen beiden Vertragspartnern und die Zuteilung der baltischen Staaten, Bessarabiens und Finnlands regelte. So sah die Zusatzvereinbarung vor, dass die nördliche Grenze Litauens „zugleich die Grenze der Interessenssphäre Deutschlands und der UdSSR“ bildet – Finnland, Lettland und Estland waren damit wie Bessarabien in Südosteuropa der sowjetischen Interessenssphäre zugeteilt. Die Frage des staatlichen Fortbestehens Polens war noch nicht endgültig entschieden, sondern sollte „erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung“ miteinander „im Wege einer freundschaftlichen Verständigung“ gelöst werden. Die Existenz des Geheimen Zusatzprotokolls wurde von der Sowjetunion erst 1989 zugegeben.

Folgen und Nachwirkungen:

Mit dem Pakt zwischen den „ideologischen Hauptfeinden“, dem nationalsozialistischen Deutschland und der kommunistischen Sowjetunion, war Hitler vor allem eines Problems entledigt, das wie ein Damoklesschwert über seinen Angriffsplänen für Polen schwebte: Die Gefahr eines Zwei-Fronten-Krieges. Zwar waren bei einem Feldzug gegen Polen nach wie vor Kriegserklärungen der Garantemächte Großbritannien und Frankreich zu erwarten. Mit einer gleichzeitig einsetzenden militärischen Operation der Sowjetunion war jedoch nicht mehr zu rechnen.

Die Vereinbarung bildete die wichtige mittlere Säule eines komplexen Vertragswerkes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion. Bereits am 19. August 1939 war - als erste Säule - in Berlin ein deutsch-sowjetischer Wirtschaftsvertrag unterzeichnet worden. Durch diesen verpflichtete sich die Sowjetunion zu Rohstofflieferungen im Gesamtwert von ca. 180 Millionen Reichsmark auf zwei Jahre. Im Gegenzug gewährte das Deutsche Reich einen Kreditrahmen für die Sowjetunion in Höhe von 200 Millionen Reichsmark mit siebenjähriger Laufzeit. Den Abschluss als dritte Säule stellte schließlich der „Grenz- und Freundschaftsvertrag“ vom 28. September 1939 dar, der wiederum aus einem öffentlichen und einem geheimen Teil bestand. War mit dem „Hitler-Stalin-Pakt“ vom 23. August 1939 die Voraussetzung für den Überfall auf Polen geschaffen worden, so bestätigte der Vertrag vom 28. September 1939 nunmehr das Ergebnis des Feldzuges. Er legte außerdem fest, dass Polen als Staat beseitigt und Litauen entgegen der ursprünglichen Vereinbarung im Geheimen Zusatzprotokoll vom 23. August 1939 der Sowjetunion zugesprochen wurde, während das Deutsche Reich einen entsprechenden territorialen Ausgleich in Polen erhielt.

Infolge des am 17. September 1939 beginnenden Einmarsches der sowjetischen Roten Armee in Ostpolen und dem Vormarsch bis zur vereinbarten Linie - die heute noch im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes vorhandene Karte zeigt eine Linie, die durch die Unterschriften von Stalin und von Ribbentrop bestätigt wurde -, hörte der polnische Staat auf zu existieren. Der „Hitler-Stalin-Pakt“ vom 23. August 1939 und der „Grenz- und Freundschaftsvertrag“ vom 28. September 1939 schufen letztlich die Voraussetzung dafür, dass Stalin die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen besetzen und in den sowjetischen Staatenverbund einverleiben konnte.

Literatur:

- Lipinsky, Jan: Das Geheime Zusatzprotokoll zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag vom 23. August 1939 und seine Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte von 1939 bis 1999. Frankfurt am Main 2004.
- Weber, Reinhold W.: Die Entstehungsgeschichte des Hitler-Stalin-Paktes 1939. Frankfurt am Main 1980.
- Wegner, Bernd (Hrsg.): Zwei Wege nach Moskau. München u.a. 1991.
- <http://www.dhm.de/sammlungen/zen dok/hitler-stalin-pakt/index.htm> [Letzter Aufruf: 13. August 2010]